



CVJM Bietigheim e.V.

Satzung



Pariser Basis

Sie ist die Grundlage für alle CVJM-Arbeit.

Bei der ersten Weltkonferenz in Paris im August 1855 formuliert und angenommen, wurde sie bei der Weltratstagung im Jahr 1973 in Kampala/Uganda neu bestätigt.

»Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.«

Paris, 1855

Zusatzklärung des deutschen CVJM:

»Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die ›Pariser Basis‹ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.«

Präambel

Der CVJM Bietigheim wurde erstmals im Jahr 1892 gegründet.

Durch die Entwicklung im »Dritten Reich« musste der Verein offiziell aufgelöst werden, er lebte dennoch unter der Obhut der Kirche weiter.

Nach Kriegsende wurde die Jugend- und Posaunenarbeit unter dem Namen »Evang. Jungmännerwerk« und »Evang. Mädchenwerk« weitergeführt.

Die Wieder-Gründung des CVJM Bietigheim e.V. erfolgte durch eine erneute Gründungsversammlung am 26. April 1968.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1) Der Verein führt den Namen »Christlicher Verein Junger Menschen Bietigheim e.V.«, abgekürzt *CVJM Bietigheim e.V.*

2) Sitz des Vereins ist Bietigheim-Bissingen.

3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim unter der Nr. 17 eingetragen.

4) Der Verein ist dem Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evang. Jugendwerk in Württemberg an.

5) Als Mitglied des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Bietigheim mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG).

6) Der CVJM Bietigheim arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Gesamt-Kirchengemeinde Bietigheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Metterzimmern und den anderen Jugendorganisationen in der Stadt Bietigheim-Bissingen zusammen.

Die ökumenische Arbeit verdient dabei besondere Beachtung.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der CVJM Bietigheim gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird.

Die Mitglieder des CVJM Bietigheim versuchen, nach diesem Bekenntnis zu leben.

Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

»Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.« (Paris 1855)

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die »Pariser Basis« gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

(Kassel 1985/2002)

2) Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet.

3) Im Einzelnen erfüllt der Verein seine Aufgaben durch

- a) die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und Evangelisationen;
- b) Bildungsprogramme jeglicher Art sowie Kunst und Kultur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;



- c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
- d) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
- e) Interessenangebote und Aktivitäten sportlicher, musischer und kreativer Art;
- f) seine Projekte, durch Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit z.B. mit Schulen;
- g) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- h) Schaffung, Betrieb und Führung entsprechender Häuser und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins;
- i) Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
- j) soziale Dienste und Hilfeleistungen;
- k) materielle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne der Abgabenordnung, im Rahmen der internationalen Arbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. Dazu gehören insbesondere Katastrophen- und Flüchtlingshilfe, Unterstützung von Selbsthilfeprojekten (Hilfe zur Selbsthilfe), Hilfe zum Lebensunterhalt und Durchführung von Erholungsmaßnahmen für Menschen aus Problem- und/oder Krisengebieten.
- l) Zweck des Vereins ist auch die Sammlung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften im Inland, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung des CVJM Bietigheim entsprechend der Abgabenordnung verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe des Ausschusses (§ 9) unter Beachtung von Absatz 1 bis 5 vergütet werden. Aufwände und Auslagen, die durch die Tätigkeit am Verein entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.
- 6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- 2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- 3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff. des BGB.
- 4) Das Stimmrecht kann immer nur persönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
- 5) Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.

- 6) Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- 7) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - b) durch Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand erfolgen.
- 8) Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
Der Mitgliedsausweis ist unaufgefordert zurückzugeben.
- 10) Die für die Verwaltung eines Vereinsmitgliedes benötigten Personaldaten werden mittels EDV erfasst und nur vom Verein verwendet und nicht weitergegeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- 3) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 6 Gliederung

- 1) Der CVJM Bietigheim hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Ausschuss legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- 2) Zur Förderung der Vereinsarbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung § 8
- b) der Ausschuss § 9
- c) der Vorstand § 10

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Der Vorsitzende sollte möglichst im ersten Kalendervierteljahr diese Mitgliederversammlung einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Absatz 1 einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme der Berichte der/des Vorsitzenden, des Jugendreferenten/der Jugendreferentin und des Rechners/der Rechnerin;
 - b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugend- und Vereinsarbeit;
 - c) Erteilung von Arbeitsaufträgen zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Vorstand;



- d) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen;
- e) Beschluss von Satzungsänderungen;
- f) Beschluss über den Rechnungsabschluss;
- g) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- h) Entlastung des Rechners, nachdem die Jahresabrechnung durch die Rechnungsprüfer für richtig befunden wurde;
 - i) Entlastung des Vorstandes;
 - j) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- k) Wahl des Vorstandes (§ 10 Abs. 3), der den Verein nach § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt;
 - l) Wahl der Ausschussmitglieder (§ 9 Abs. 2), die nicht nach § 8 Abs. 3 k gesondert gewählt werden;
- m) Wahl des Rechners;
- n) Wahl der zwei Rechnungsprüfer/innen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

4) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt in offener Abstimmung, auf Antrag geheim.

Bei schriftlicher Stimmabgabe gilt folgende Vorgehensweise:

Der Stimmzettel soll so viele Namen enthalten als Personen zu wählen sind.

Jeder Name darf nur einmal auf dem Stimmzettel stehen.

Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen oder geht aus dem Namen nicht eindeutig hervor, um welche Personen es sich handelt, so ist der betreffende Stimmzettel nur hinsichtlich dieser Namen ungültig.

Stimmzettel, die weniger als die erforderliche Zahl von Namen enthalten,

sind insoweit gültig, als sie Namen wählbarer Personen enthalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Endet diese wieder unentschieden, entscheidet das Los.

6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss leitet den Verein.
- 2) Der Ausschuss besteht aus mindestens drei, im Höchstfall zwölf über 16 Jahre alten gewählten Mitgliedern des Vereins. Mindestens die Hälfte der Kandidaten zur Wahl des Ausschusses muss als verantwortliche Mitarbeiter/-innen in der Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenarbeit tätig sein.
- 3) Außerdem gehören dem Ausschuss stimmberechtigt an:
 - a) die Vorstandsmitglieder;
 - b) der hauptamtliche Jugendreferent/die hauptamtliche Jugendreferentin des Evang. Jugendwerks Bezirk Besigheim mit Arbeitsschwerpunkt im CVJM Bietigheim;
 - c) der örtliche Jugendpfarrer/die örtliche Jugendpfarrerin.
- 4) Durch Beschluss des Ausschusses können auch andere Personen oder Vertretungen von Kooperationspartnern (§ 2 Abs. 3 f.) vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden.
- 5) Der Ausschuss kann bis zu drei Mitglieder mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zuwählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des CVJM nicht vertreten sind.
- 6) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 7) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Ausschussmitglied aus dem Ausschuss aus, so wird ein Vereinsmitglied vom Ausschuss zugewählt, auf die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle. Die Zusammensetzung nach § 9 Abs. 2 soll beim Nachrücken berücksichtigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahrnimmt.

8) Die Ausschuss-Sitzungen sind in der Regel öffentlich und sollen durch das Mitteilungsorgan des Vereins bekanntgegeben werden.

9) Der Ausschuss wird mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt.

10) Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

11) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausschuss- oder Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) herbeigeführt werden.

12) Über die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

13) Zur Leitung einer Gruppe oder eines Arbeitsbereichs des CVJM (§ 6 Abs. 1) bedarf eine Person oder ein Team der Zustimmung des Ausschusses.

14) Im Bedarfsfall ernennt der Ausschuss hauptamtliche Mitarbeiter/innen und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse wie Anstellung im Verein. Der Vorstand regelt die Dienst- und Fachaufsicht.

15) Der Ausschuss kann sich oder dem Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

16) Der Ausschuss entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.

17) Der Ausschuss ernennt Ehrenmitglieder des Vereins.

18) Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin, sowie dem Rechner/der Rechnerin. Sie müssen volljährig sein.
- 2) Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin oder dem Rechner/der Rechnerin. Die Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1 vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 1, S. 2 BGB).
- 3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin sowie der Rechner/die Rechnerin werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Das Recht der Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder während der Amtszeit des Vorstandes Vorstandsmitglieder neu zu wählen, bleibt unberührt. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl wahrnimmt.
- 5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder eine vom Vorstand beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschuss-Sitzungen.
- 6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschuss-Sitzungen vor.
- 7) Der Vorstand verwaltet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses verantwortlich. Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt der Ausschuss.
- 8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine im Rahmen der Haushaltslage des Vereins angemessene Vergütung verlangen.
- 9) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§ 11 Rechnungsführung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Kasse des Vereins wird von dem/der gewählten Rechner/in geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- 3) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung

- 1) § 2 Abs. 1 ist nur änderbar durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Vereinsmitglieder.
- 2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.

§ 13 Auflösung und Aufhebung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt:
 - a) durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins zustimmen;
 - b) Wenn diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Vereinsauflösung notwendig.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Evang. Gesamtkirchengemeinde Bietigheim und der Evang. Kirchengemeinde Metterzimmern zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die kirchliche Jugendarbeit in Abstimmung mit dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg zu verwenden haben.



Anschrift:

CVJM Bietigheim e.V.

Postfach 1207

74302 Bietigheim-Bissingen

www.cvjm-bietigheim.de

info@cvjm-bietigheim.de

